

Medical
Excellence
Austria



PremiaFIT

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Gemäß §§ 4,5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

März 2021

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID19 Schutzmaßnahmen

gemäß §14 ASchG und 4. COVID-19-SchuMaV

für

Fremdfirmen und alle Lieferanten

Geltungsbereich:

Folgende Sicherheitsmaßnahmen/ COVID-19 gelten für alle Fremdfirmen und Lieferanten welche im Zuge von Bau-, Montage-, Reparatur-, oder Wartungsarbeiten sowie Warenanlieferungen, oder Abholungen auf dem Betriebsgelände aller Betriebe der PremiQaMed Group sowie der von der PremiQaMed Group geführten Betriebe tätig sind!

Alle Firmen und Personen haben sich an die gültige Rechtsvorschrift, Arbeitnehmer/ Innenschutzgesetz (ASchG) und Verordnungen, Arbeitsverfassungsgesetz insbesondere § 92a (ArbVG) „Arbeitsschutz“, sowie zusätzlich für Baustellen an das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) zu halten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und der gültigen Rechtsvorschrift obliegt dem jeweiligen externen Arbeitgeber, sowie im Vorfeld namhaft gemachter, verantwortlicher Aufsichtspersonen und jedem einzelnen Arbeitnehmer vor Ort.

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

INHALT

1. Allgemeine COVID-19 Schutzmaßnahmen	3
2. Spezielle COVID-19 Schutzmaßnahmen	4
2.1 Anforderungen für Fremdfirmen und Lieferanten	
3. Organisatorische Maßnahmen	5
3.1 Koordination der Arbeitseinsätze	
3.2 Betreten des Betriebsgeländes/ Klinik	
3.3 Örtliche Entflechtung in der Klinik	
3.4 Umkleiden	
3.5 Aufenthaltsbereiche	
3.6 Arbeitsbesprechungen	
3.7 Arbeitsbereich	
3.8 Arbeitsausrüstung	
3.9 Anlieferungen	
3.10 Betriebliche Transporte	
3.11 Arbeiten in Bereichen mit COVID-19 Infektionsgefahr	
4. Arbeitsaussetzung	9
4.1 Durchführungsverbot	
4.2 Schwangere Mitarbeiterinnen	
4.3 Auftreten der Symptome COVID-19	

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

1. Allgemeine COVID-19 Schutzmaßnahmen

- Die hausspezifischen Regelungen der einzelnen Klinikbetriebe sind einzuhalten.
- CPA/ FFP2-Masken ohne Ausatemventil sind auf dem gesamten Betriebsgelände verpflichtend zu tragen.
- Die Tragezeit am Stück darf 3 Std. nicht übersteigen danach mind. 10 min. Pause.
- Durchfeuchtete CPA/ FFP2-Masken sind sicher zu entsorgen. (oranger Sack)
- Händedesinfektion nach Abnahme der CPA/ FFP2-Maske ist durchzuführen.
- Gruppenbildung ist grundsätzlich zu vermeiden
- Im gesamten Klinikbereich gilt grundsätzlich die Abstandsregel von 2m
- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen und Händedesinfektion.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- In den gebeugten Ellbogen Taschentuch Husten oder Nießen
- Gebrauchtes Taschentuch sicher entsorgen
- Persönliches Werkzeug verwenden
- Werkzeug vor und nach Benutzung desinfizieren
- Sofortige Arbeitseinstellung bei Auftreten erster Symptome

Hände desinfizieren
Desinfect your hands



Hände waschen
Wash your hands



FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) tragen
Wear an FFP2 mask
(without exhalation valve)



2 Meter Abstand halten
Keep 2 m safety distance



ERSTE SYMPTOME

- Arbeit sofort einstellen oder zu Hause bleiben
- Rufen Sie die Hotline 1450 an
- Vorgesetzten und Mitarbeiter informieren

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

2. Spezielle COVID-19 Schutzmaßnahmen

2.1 Anforderungen für Fremdfirmen und Lieferanten mit dauerhaft, regelmäßigem Klinikaufenthalt von mehr als drei Stunden

- Fremdfirmen und Lieferanten haben, gemäß der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beim Betreten der Kliniken einen negativen **molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2** oder einen **Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 vorzuweisen, welcher wöchentlich erneut durchzuführen ist.**
- Die Verantwortung zur Durchführung der **molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2** oder einem **Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2** obliegt dem externen Arbeitgeber.
- Dokumentation der negativen Testergebnisse ist vom Externen-Mitarbeiter in der Klinik mitzuführen.
- **Das Betreten der Klinik oder Klinikbereichen sowie anderen Arbeitsplätzen im Klinikbereich ist mit COVID-19-Symptomen verboten!**
- Wenn zum betreten einzelner Klinikbereiche nicht eine höherwertige Schutzausrüstung erforderlich ist, muss im gesamten Betriebsgelände der Klinik zumindest, ausnahmslos eine **CPA/ FFP2-Maske ohne Ausatemventil** getragen werden.
- **Fremdfirmen und Lieferanten haben eigene CPA/ FFP2-Masken ohne Ausatemventil in ausreichender Anzahl zum Arbeitseinsatz in die Klinik mitzubringen!**
- Bei unvermeidbarem Kontakt von Fremdfirmen und Lieferanten mit internen Mitarbeitern ist eine **CPA/ FFP2-Maske ohne Ausatemventil** von allen Beteiligten verpflichtend zu tragen.
- Vor Betreten der Klinik oder Klinikbereichen wie Lager oder technischen Betriebsräumen sowie anderen Arbeitsplätzen im Klinikbereich ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Im gesamten Klinikbereich gilt grundsätzlich die Abstandsregel von 2m.
- Bewegungen im Haus sind auf das erforderliche Mindest-Ausmaß zu beschränken.

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

3. Spezielle COVID-19 Schutzmaßnahmen

2.1 Anforderungen für Fremdfirmen und Lieferanten mit sporadischem Klinikaufenthalt von weniger als drei Stunden

- **Das Betreten der Klinik oder Klinikbereichen sowie anderen Arbeitsplätzen im Klinikbereich ist mit COVID-19-Symptomen verboten!**
- Wenn zum betreten einzelner Klinikbereiche nicht eine höherwertige Schutzausrüstung erforderlich ist, muss im gesamten Betriebsgelände der Klinik zumindest, ausnahmslos eine **CPA/ FFP2-Maske ohne Ausatemventil** getragen werden.
- **Fremdfirmen und Lieferanten haben eigene CPA/ FFP2-Masken ohne Ausatemventil in ausreichender Anzahl zum Arbeitseinsatz in die Klinik mitzubringen!**
- Bei unvermeidbarem Kontakt von Fremdfirmen und Lieferanten mit internen Mitarbeitern ist eine **CPA/ FFP2-Maske ohne Ausatemventil** von allen Beteiligten verpflichtend zu tragen.
- Vor Betreten der Klinik oder Klinikbereichen wie Lager oder technischen Betriebsräumen sowie anderen Arbeitsplätzen im Klinikbereich ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Im gesamten Klinikbereich gilt grundsätzlich die Abstandsregel von 2m.
- Bewegungen im Haus sind auf das erforderliche Mindest-Ausmaß zu beschränken.

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

4. Organisatorische Maßnahmen

3.1 Koordination der Arbeitseinsätze:

- Arbeitseinsätze sind mit der betrieblichen Ansprechperson zu koordinieren.
- Arbeitseinsätze sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- **Einsatz mehrerer Fremdfirmen ist von der betrieblichen Ansprechperson zu koordinieren, sofern kein SiGe-Plan nach BauKG erforderlich ist.**
- Terminvereinbarung ist im Vorfeld zu fixieren.
- Zu erwartender Arbeitsumfang ist festzulegen.
- Resultierende Gefahren sind zu definieren.
- Erforderliche weitere Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind festzulegen.
- Alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

3.2 Betreten des Betriebsgeländes/ Klinik:

- Voranmeldung ist vor dem Betreten des Betriebsgeländes erforderlich.
- Vor dem Betreten des Betriebsgeländes/ Klinik ist die CPA, FFP2-Maske ohne Ausatemventil anzulegen.
- Das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes ist nur durch definierten Personal-Eingang für Externe/ Schleuse erlaubt.
- An der Schleuse sind Firmenname, Personaldaten der Arbeitnehmer, Eintritts- und Austrittsdatum sowie Uhrzeit zu hinterlegen.
- Beim Betreten ist ein negativer Sars-Cov-2 Test vorzulegen und in der Klinik mitzuführen.
- Personalangaben sind nur mit eigenem Kugelschreiber zu machen.
- An der Schleuse wird eine Fiebermessung durchgeführt.
- An der Schleuse ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- An der Schleuse ist eine CPA-Maske anzulegen und zu tragen.

3.3 Örtliche Entflechtung in der Klinik:

- **Absolutes Betretungs-Verbot nicht freigegebener Bereiche!**
- Freigabe der Bereiche nur durch die betriebliche Ansprechperson möglich
- Kontaktaufnahme zu örtlich Beschäftigten ist zu unterlassen und nur im Ausnahmefall zur Auftragsabwicklung oder im Notfall unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.
- Eingang-, Umkleide-, Aufenthalts- und Arbeitsbereich, Toiletten sind voneinander getrennte Organisationseinheiten und sind nach Vorgabe zu durchlaufen.

3.4 Umkleiden:

- Das Umkleiden vor und nach der Arbeit ist zeitlich gestaffelt zu organisieren
- Bei eintägigem Arbeitseinsatz ist die gebrauchte Arbeitskleidung nach Arbeitsende abzulegen und in einem verschließbaren Sack zu deponieren und mitzunehmen.
- Bei mehrtägigem Arbeitseinsatz ist die gebrauchte Arbeitskleidung täglich nach Arbeitsende abzulegen und in einem Sammelbehälter zu deponieren.
- Nach ablegen der Arbeitskleidung sind die Hände zu desinfizieren und gegebenenfalls zu duschen.
- Gebrauchte Handtücher sind in einem gesonderten Sammelbehälter zu deponieren. (Ausreichend Handtücher für jede Person, nur 1 Mal verwenden)

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

3. Organisatorische Maßnahmen

3.5 Aufenthaltsbereiche:

- Auch im Aufenthaltsbereich muss der Sicherheitsabstand von mind. 2 Metern eingehalten werden.
- Arbeitspausen sind zeitlich gestaffelt zu organisieren.
- Das Beegnen von Arbeitnehmern in den Pausen ist zu vermeiden.
- **Vor Antritt der Arbeitspause ist die Maske abzunehmen und sicher zu entsorgen!**
- Im Anschluss sind die Hände gut zu waschen und zu desinfizieren.
- Das Einnehmen von Essen und Trinken ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.
- Nach Beendigung der Pause ist der Tisch zu desinfizieren.

3.6 Arbeitsbesprechungen:

- Zwingend erforderliche Besprechungen sind organisiert abzuhalten.
- Anwesende sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Besprechungen haben im Aufenthaltsraum statt zu finden.
- Bei Besprechungen ist von allen Beteiligten der Sicherheitsabstand von mind. 2 Metern einzuhalten und die CPA, FFP2-Maske ohne Ausatemventil durchgehend zu tragen.
- Nach Beendigung der Besprechung sind die Tischoberflächen und Stuhllehnen zu desinfizieren
- Alle sonstigen Arbeitsanweisungen sind telefonisch zu erteilen
- Zwangloses Zusammensitzen ist untersagt.

3.7 Arbeitsbereich:

- Am Arbeitsbereich dürfen nur die zwingend erforderlichen Personen anwesend sein.
- Der Arbeitsbereich darf nur mit der erforderlichen Schutzausrüstung betreten werden.
- Arbeiten dürfen nur mit der entsprechenden Schutzausrüstung durchgeführt werden.
- Die Einsatzdauer ist genau zu planen, da das Tragen von Schutzausrüstung eine erhöhte Belastung darstellt.
- Zwangloses zusammenstehen bei Arbeitsunterbrechungen ist untersagt.
- Essen, Trinken und Rauchen am Arbeitsbereich ist untersagt.

3.8 Arbeitsausrüstung:

- **Arbeitsausrüstung gemäß ASchG und BauV ist vom jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen!**
- Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet seine Arbeitsausrüstung, Transporthilfen und Werkzeuge vor und nach dem Arbeitseinsatz zu desinfizieren (Flächendesinfektion)

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

3. Organisatorische Maßnahmen

3.9 Anlieferungen:

- Anlieferungen haben nur an den definierten Wareneingängen zu erfolgen.
- Bei Warenanlieferung ist der Personenkontakt so weit wie möglich zu vermeiden.
- Bei Warenanlieferung ist die CPA, FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie Einmalhandschuhe durchgehend zu tragen und sicher zu entsorgen.
- Im Anschluss Händedesinfektion
- Auf die Quittierung von Lieferbestätigungen ist, wenn möglich, zu verzichten, ansonsten nur mit eigenem Kugelschreiber zu unterschreiben.

3.10 Betriebliche Transporte:

- Transporte sind, soweit möglich, von einer Person durchzuführen, ansonsten sind CPA, FFP2-Masken ohne Ausatemventil durchgehend zu tragen.
- Bei Übergabe des Transportgutes sind CPA, FFP2-Masken ohne Ausatemventil sowie Einmalhandschuhe durchgehend zu tragen und sicher zu entsorgen
- Händedesinfektion nach jeder Übergabe, vor Einstieg ins Fahrzeug.

3.11 Arbeiten in Bereichen mit COVID-19 Infektionsgefahr:

- FFP3-Masken, Dichtschließender-Augenschutz, Kopfschutz, Schutzhandschuhe, Überschuhe, Schutzkittel sind zu tragen.
- **An- und Ausziehroutine (siehe Betriebsanweisung Hygiene) ist zu befolgen!
Schutzausrüstung ist sicher zu entsorgen! Gelber Sack/Schwarze Tonne.
Händedesinfektion ist durchzuführen.**

Sicherheitstechnische Unterweisung der 4. COVID – 19 Schutzmaßnahmen für Fremdfirmen und alle Lieferanten

5. Arbeitsaussetzung

4.1 Auftreten der Symptome COVID-19:

- Bei Auftreten erster COVID-19 Symptome ist die Arbeit sofort einzustellen und die betriebliche Ansprechperson oder der Vorgesetzter zu informieren und das Betriebsgelände zu verlassen.
- Das wissentliche Betreten des Betriebsgeländes der PremiQaMed Group durch Arbeitnehmer mit COVID-19 Symptomen ist verboten.
- Ein zuwiderhandeln kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.